

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Wilnsdorf**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe**  
**vom 10. Dezember 2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245/SGV. NW. 2023) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW. S. 718/SGV. NW. 610), hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 06.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Wilnsdorf beschlossen:

**§ 1**

**Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wilnsdorf und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gewährung des Nutzungsrechtes an Grabstätten**

- (1) Für die Gewährung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Reihengräber für Verstorbene<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) | 598,00 €   |
| b) Reihengräber für Verstorbene<br>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                 | 939,00 €   |
| c) Urnengräber  | 595,00 €   |
| d) Familiengräber   | 2.534,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familiengräbern ist eine Gebühr von 60,00 € pro Jahr zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnengräbern ist eine Gebühr von 11,00 € pro Jahr zu entrichten.  
Bei Zweitbelegung eines Urnengrabes ist eine Zusatzgebühr für das Nutzungsrecht in Höhe von 122,00 € zu entrichten.
- (4) Für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Kindergräbern ist eine Gebühr von 11,00 € pro Jahr zu entrichten.

**§ 3****Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen einschließlich der Aufbahrungsräume wird eine Gebühr von 215,00 € erhoben.
- (2) Für die Benutzung ausschließlich der Aufbahrungsräume wird eine Gebühr in Höhe von 15 % der nach Abs. 1 festgesetzten Gebühr erhoben.

**§ 4****Grabbereitung und Grabpflege**

- (1) Für die Herrichtung eines Grabes durch die Gemeinde Wilnsdorf werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) 448,00 €
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 640,00 €
  - c) Familiengräber - Erstbelegung 640,00 €
  - d) Familiengräber - Zweitbelegung 832,00 €
  - e) Urnengräber 128,00 €
  - f) Soweit bei Doppelgräbern eine Trennwand zu errichten ist, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten (Material- und Lohnkosten) der Trennwand erhoben.
  - g) Für die Einfassung der Grabstellen durch die Gemeinde Wilnsdorf auf dem Friedhof in Obersdorf werden Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten (Material- und Lohnkosten) erhoben.
- (2) Zur Grabherrichtung gehören insbesondere folgende Leistungen:
  - a) Abstecken, Ausheben und Sichern des Grabes
  - b) Verfüllen des Grabes
  - c) Planieren des verfüllten Grabes und Abfahren des nicht benötigten Bodenaushubs
- (3) Für die Pflege eines Wiesengrabes durch die Gemeinde während der Ruhe-/Nutzungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 1.616,00 € erhoben.
- (4) Für die Pflege eines anonymen Urnengrabes durch die Gemeinde während der Ruhe-/Nutzungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 747,00 € erhoben.

**§ 5****Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für das Ausgraben einer Leiche   | 500,00 € |
| b) für das Ausgraben einer Urne   | 100,00 € |
| c) für die erneute Bestattung einer Leiche oder Urne in einer anderen Grabstelle die in § 2 und § 4 jeweils bestimmte Gebühr. |          |

**§ 6****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten einer Grabstätte.
- (2) Mehrere Verantwortliche/Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührensschuldner bei Ausgrabungen, Umbettungen und Obduktionen ist der Auftraggeber.

**§ 7****Gebührenerhebung und Fälligkeit**

Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse Wilnsdorf zu zahlen. Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 8****Gebührenerlass**

Gebühren, deren Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde, können im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen der Gemeinde Wilnsdorf vom 20.12.1975, zuletzt geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 15.12.2000, außer Kraft.

# 7-14

4

Datum der Unterzeichnung  
durch den Bürgermeister  
(Satzung vom)

10.12.2001

Inkraftgetreten am

01.01.2002

Geändert durch  
I. Nachtragssatzung vom

13.12.2002

Inkraftgetreten am

01.01.2003

Geändert durch  
II. Nachtragssatzung vom

15.12.2003

Inkraftgetreten am

01.01.2004